

Verordnung

der Gemeinde Eichenau zum Schutz des Bestandes an Bäumen und Sträuchern (Baumschutzverordnung - BSV-)

Auf Grund des Art. 12 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 5 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1986 (GVBl. S. 135), erlässt die Gemeinde Eichenau folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 01. März 1994, AZ.42-028-2 pl-ebe, genehmigte Verordnung:

§1 Schutzgegenstand

- (1) Auf den Grundstücken innerhalb der Gebiete, die in der anliegenden Karte Maßstab 1:5000 gekennzeichnet sind, sind folgende lebende Bäume und Sträucher (Gehölze) geschützt:
1. Eichen und Rotbuchen mit einem Stammumfang von mehr als 60 cm in 100 cm Höhe über dem Erdboden;
 2. alle übrigen Laub- und Nadelhölzer, auch Obstbäume, mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm in 100 cm Höhe über dem Erdboden
 3. Ersatzpflanzungen, die nach dieser Verordnung gefordert werden, auch wenn sie die in den Nummern 1, 2, und 4 festgelegten Maße nicht erreichen;
 4. mehrstämmige Gehölze, wenn die Summe der Stammumfänge in 100 cm Höhe über dem Erdboden 80 cm oder mehr beträgt und mindestens ein Stamm dabei einen Umfang von 40 cm oder mehr erreicht. Ein mehrstämmiges Gehölz liegt vor, wenn
 - a) aus einem Wurzelstock mehrere Stämme wachsen oder
 - b) sich ein Stamm unterhalb einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden gabelt, oder
 - c) mehrere Stämme, die auch aus verschiedenen Sämlingen entstanden sein können, zusammengewachsen sind.
- (2) Die Karte M 1:5000 ist Bestandteil dieser Verordnung. Soweit in der Karte die rote Markierung, welche den Geltungsbereich der Verordnung kennzeichnet, Grundstücksgrenzen folgt, gelten diese Grundstücksgrenzen der Verordnung; ansonsten gilt die Außenkante der roten Markierung als Geltungsbereichsgrenze der Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

Zweck der Verordnung ist es,

- (1) eine angemessene innerörtliche Durchführung sicherzustellen,
- (2) das Ortsbild zu beleben,

- (3) die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und zu verbessern,
- (4) schädliche Umwelteinwirkungen zu mindern.

§ 3 Verbote

- (1) Es ist verboten, geschützte Gehölze ohne Genehmigung der Gemeinde Eichenau zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.
- (2) Ein Entfernen im Sinne des Absatzes 1 liegt insbesondere vor, wenn geschützte Gehölze gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden. Das fachgerechte Verpflanzen geschützter Gehölze auf demselben Grundstück ist kein Entwurzeln im Sinne von Satz 1.
- (3) Ein Zerstören im Sinne des Absatzes 1 liegt insbesondere dann vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder Zustände aufrecht erhalten werden, die zum Absterben von Gehölzen führen.
- (4) Eine Veränderung im Sinne des Absatzes 1 liegt insbesondere dann vor, wenn an Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, das weitere Wachstum behindern oder das Gehölz in seiner Gesundheit schädigen.
- (5) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Gehölze zur Existenz benötigen, soweit sie zur Schädigung oder zum Absterben der Gehölze führen oder führen können. Einwirkungen im Sinne von Satz 1 sind insbesondere folgende Maßnahmen im Kronentraufbereich von geschützten Gehölzen:
 - Befestigungen der Bodenoberfläche mit einem wasserundurchlässigen Belag,
 - Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Abfällen, Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Aushebung von Gräbern) oder Aufschüttungen,
 - Austretenlassen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind,
 - Anwendung von Streusalzen.

§ 4 Ausnahmen

Von den Verboten dieser Verordnung sind ausgenommen:

1. Gehölze in gewerblichen Baumschulen und Gärtnereien,
2. der ordnungsgemäße Gehölzschnitt, der den Bestand erhält,
3. Maßnahmen in Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht,
4. nach Abstimmung mit der für den Vollzug der Baumschutzverordnung zuständigen Behörde Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in gesetzlich zulässigem Umfang die Gewässeraufsicht.

§ 5 Genehmigung

- (1) Das Entfernen, Zerstören oder Verändern geschützter Gehölze ist zu genehmigen, wenn
 1. auf Grund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung, Zerstörung oder Veränderung von Gehölzen nicht möglich ist, oder
 2. das Leben und die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes oder Grundstückes unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
 3. die ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstückes unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
 4. Gehölze infolge von Altersschäden, Schädlingsbefall, Krankheit oder Missbildung ihre Schutzwürdigkeit verloren haben.

- (2) Das Entfernen, Zerstören oder Verändern geschützter Gehölze kann im Einzelfall genehmigt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls dies erfordern, oder
 2. die Durchsetzung der Beschränkungen zu einer unververtretbaren Härte führen würden und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes vereinbar ist, oder
 3. die Durchführung der Vorschriften zu einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

§ 6 Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlung

- (1) Die Genehmigung nach § 5 kann mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

- (2) Insbesondere kann die Auflage erteilt werden, dass auf demselben Grundstück durch die Anpflanzung von Gehölzen angemessener Ersatz für die eintretende Bestandsminderung geleistet wird. Dabei können Mindestgrößen, Gehölzarten und Pflanzfristen näher bestimmt werden.

- (3) Werden entgegen den Verboten des § 3 geschützte Gehölze entfernt, zerstört oder verändert, kann der Eigentümer oder sonstige Berechtigte zu angemessenen Ersatzpflanzungen zum Ausgleich für die eingetretenen Bestandsminderung verpflichtet werden. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

- (4) Wurde geschützte Gehölze anlässlich von Maßnahmen in Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht entfernt, zerstört oder verändert, können angemessene Ersatzpflanzungen zum Ausgleich für die eingetretene Bestandsminderung angeordnet werden. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

- (5) Ist in den Fällen der Absätze 2, 3 und 4 eine Ersatzpflanzung nicht möglich oder zumutbar, kann eine Ausgleichszahlung gefordert werden, deren Höhe sich nach den Kosten richtet, die für eine angemessene Ersatzpflanzung auf öffentlichen Grünflächen erforderlich sind. Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für die Neupflanzung von Gehölzen zu verwenden.
- (6) Wurden ohne Genehmigung Maßnahmen vorgenommen, die nach § 3 Abs. 3 - 5 verboten sind, so kann die Gemeinde anordnen, dass geeignete Vorkehrungen zur Erhaltung des gefährdeten Gehölzes getroffen werden.

§ 7 Sanierungszuschuss

Übersteigen die Aufwendungen für die Erhaltung und Sicherung eines geschützten Gehölzes erheblich die Aufwendungen für die übliche Pflege und liegt Erhaltung im öffentlichen Interesse, so kann die Gemeinde Eichenau einen angemessenen Zuschuss zu den Kosten gewähren.

§ 8 Zuständigkeit und Verfahren

Für den Vollzug dieser Verordnung ist die Gemeinde Eichenau zuständig. Die Genehmigung nach § 5 ist bei der Gemeinde Eichenau unter Angabe der Gründe schriftlich zu beantragen. Im Antrag sind die betroffenen Gehölze nach Art, Stammumfang und Höhe sowie nach ihrer Lage auf dem Grundstück zu bezeichnen. Die Gemeinde kann die Vorlage von Plänen verlangen und dabei Anzahl, Maßstab und Inhalt festlegen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 geschützte Gehölze ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert, kann gemäß Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- DM belegt werden.
- (2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Auflagen oder Anordnungen nicht erfüllt, die gemäß § 6 erlassen wurden, kann gemäß Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 des Bayer. Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- DM belegt werden.

§ 10 Andere Verordnungen

Von dieser Verordnung bleiben andere Schutzverordnungen nach dem Bayer. Naturschutzgesetz unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzverordnung vom 24. Juni 1977 (Mitteilungsblatt Nr. 7 vom 31.07.1977) außer Kraft.

- (2) Erlaubnisse, Anordnungen und Nebenbestimmungen, die auf Grund der Baumschutzverordnung vom 24. Juni 1977 erteilt wurden, gelten fort.

Gemeinde Eichenau
Eichenau, 09. Mai 1994

Niedermeier
1. Bürgermeister

F:\Internet Allgemeine Verwaltung\Original.Satzungen\24.Baumschutzverordnung.doc